



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVIII. Der Kayserlichen Declaration, wie sie den Articulum de Reformatis verstanden: Reformirte wenden sich wieder an die Evangelicos.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1645. tibus dergleichen anzurichten begehrten,
Octob. sie ihnen solches verwilligen, sondern auch,
Dec. wann künftig ihnen, den Reformirten
Ständen, einige Fürstenhümer, Land-
und Herrschaften ansieben, den darin
wohnenden Lutherischen, weder den Ge-

branch der Augspurgischen Confessions-
Religion, noch auch die Gewissens Frei-
heit im wenigsten weder engen noch hem-
men, sondern verselben ihren stracken Lauff
lassen wolten &c. wie in denen obgemeld-
ten Conditionibus mit mehrern enthalte ist.

1645. Octob.
Dec.

§. XVII.

Reformierte
wollen sich zu
solchen Con-
ditionen nicht
verpflichten.

Sondern mit
den Kaiserli-
chen alleine
trachten.

Allein dem Hessen-Casselischen Ge-
sandten schien diese Conditiones etwas
zu hart zu seyn, dergleichen Gedanken
auch alle übrige Reformirte Gesand-
tschaften, nach gepflogener Communi-
cation, von sich aussert; Sie vermeyns-
ten, es würde bald zu einer Total-Berei-
nung unter den Protestantenten kommen,
woran bereits zu Thoren stark gearbei-
tet würde; So wäre auch bulig, daß Re-
formati, vihals den Lutheranis gleich
gehalten, und wenigstens reciproca obli-
gatio, ob jurium paritatem, allerseits
stabiliret würde; Allensals könnten sie
pleniorem potestat in diesem Stück
erlangen, wann sie, ihrer Reception hal-
ber, mit Thro Kaiserlichen Majestät sich
in particular-Tractaten einliessen, da
dann ihre gesuchte Reception destowen-
ger Schwürigkeit haben möchte. Hinge-
gen wurde von der andern Seite darauf
verzeigt, daß ja sie, die Reformirten, selbst,
mit und neben den Augspurgischen Con-
fessionisten jederzeit dem Kaiser eine sol-
che Potestat disputiret, und behauptet
hätten, daß kein Kaiser, renuentibus

1645. Octob.
Dec.

& invitis Statibus, jemand in den Fries-
den nehmen könne, sondern die Cogni-
tion, wer des Religions-Friedens fä-
hig sey, oder nicht? vor den Kayser und das gesamte Reich conjunctim ge-
höre: Dahero es ihnen, am Ende, wann
sie je, auf solche Art, durch einseitige Tra-
ctaten ihre Reception beförderten, an
einem julto titulo emangeln, und sie
dasjenige, was sie suchten, bei weiten
nicht erlangen würden; Wäre es hingegen
würcklich an deme, was sie oft und viel
berheuert hätten, daß sie mit Mund und
Herzen zur ungeänderten Augspurgischen
Confession sich bekenneten; so könnten
sie um so vielweniger den geringsten An-
stand nehmen, einen dergleichen Revers,
der auf Erhaltung der Augspurgischen
Confession ziele, von sich zu stellen, da
sie es pro beneficio insigni zu acceptri-
ren hätten, daß man ihnen die Gleichheit
eingestehen, und sie aus der Unsicherheit
in die vorhin nie gehabte Gerechtame und
Securität, suo modo, eintreten lassen
wolle.

§. XVIII.

Der Kayser:
Den Articu-
lum von Re-
formatis ver-
ständen.

Dieses verursachte, daß die Reformir-
ten Gesandtschaften eine geraume Zeit
bey denen unter den Evangelischen ge-
haltenen Conferenzien, sich nicht ein-
fanden; Jedoch kunden sie es gleichwohl
auch nicht durch ihre bey den Kaiserlichen
Gesandten particulariter fortgezeigte
Handlung, weiter bringen, sondern diese
erklärten sich vielmehr gegen die Schwedi-
schen, in einer ihnen gegebenen privat-
Visite, daß sie die, in ihren Responsioni-
bus ad Propositiones Suecicas, befind-
Sechster Theil.

liche Worte: *Si velint & quiete vivant,*
anderster nicht verstanden, als daß sie,
die Reformirten, im Reich ohngehinder-
t dulden wolten, wann diese nie-
mahl's weder Kirche noch Polizey zu
reformiren, sich beygehen lassen wür-
den.

Diese Interpretation ließen sich die
Schwedischen gänzlich gefallen, und re-
solvirten, nichts von diesem Punct, in ih-
ren Replicis ad Resolutiones Caesaras zu
erwehren.

hh

Bemitt auch
die Schwedi-
schen einig.

1645. erwehnen, sondern solchen völlig mit Still-
Dec. schweigen zu übergehen, und es eo ipso
bey solcher, der Kaiserlichen Gesandten,
1646. Declaration lediglich bewenden zu lassen.
Jan.

Als solches die Reformirten gewahre wurden, wendeten sie sich wieder an die Evangelisch-Lutherischen Stände, und suchten durch deren Assistenz, bey den Schwedischen es dahin zu bringen, daß

ihrer, in den Schwedischen Replicis nah- 1645.
mentlich gedacht werden möchte. Alleine, Dec.
diese hielten es vor bedenklich, und be- 1646.
schlossen in einer am 22. Dec. 1645. gehal- Jan.
ten Session: Man solle mit dieser Sache bis nach der Replie in Ruhe stehen, und unmittelst die Reformirten an die Schwedischen weisen. Vid. TOM. II. LIB. X. s. XIV. p. 140. 141.

§. XIX.

Was in den Schwedischen Replicis die- ger maassen ihre Resolution, und, als sie kriegen vor: am 7. Januar. 1646. ihre Replicas, über gekommen.

Jedoch die Schwedischen änderten ein- ger maassen ihre Resolution, und, als sie kriegen vor: am 7. Januar. 1646. ihre Replicas, über gekommen. die Haupt-Friedens-Handlungen denen Kaiserlichen Gesandten mündlich eröffneten, (Vid. TOM. II. LIB. XI. s. IV.) so übergingen sie den Punkt, die Reformirten betreffend, nicht mit gänzlichem Stillschweigen, sondern frageten jene ausdrücklich, wie sie, die Kaiserliche Ge- sandten, die Worte: *Si ipsi velint & quiete vivant*, eigentlich verstanden, worüber sie mehrer Erläuterung nothig hätten. (Vid. ibid. p. 187. & p. 196.)

Worauf sich aber die Kaiserliche Ge- sandten nicht so fort heraus ließen, son- dern alles auf ihre Duplie versparten.

Und weil die Reformirten noch weiter in die Lutheraner dringen, ihre Meinung vielfals zu eröffnen; So gaben diese ihnen die Bedeutung darauf: „Daz, weil die Schwedischen ihre Worte, welche sie, wegen der Reformirten in den Articulum IV. Propos. eingerücket, noch nicht explicaret, sondern von den Kaiserlichen Gesandten eine Erklärung erforderet hätten, wie diese die Worte: *Si velint & quiete vi- vant*, eigentlich verstanden, so könnten sich die Augspurgischen Confes- sions-Bewandten gleichfalls noch nicht anderster vernehmen lassen, außer, das sie ihnen (Reformatis) die Sicherheit in Religions- und Profan-Sachen, gleich ihnen, herzlich gerne gönneten, und siehe bei ih- men selbst, die Herren Schwedischen zum ob angedeutete Erläuterung zu begrüßen, nach deren Beschaffen- heit, sie, (Lutheraner) sich also fer-

„ner erzeigen wolten, wie das vor „Gott und der ehrbaren Welt ver- antwortlich, und zu Regung ser- nern Vertrauens gedenklich sey ic.“ (Vid. Protocol. d. 31. Jan. 1646. TOM. II. p. 244.) Es wurde also die Sache von den Reformirten wiederum an die Schwedischen gebracht, bey denen am 24. Jan. 1646. die Brandenburgischen, Pfälzischen, Hessen-Casselschen, An- haltischen und Wettinerischen Ge- sandten Ansichtung thaten, sie möchten sich erklären, ob ihre, der Schwedischen, Worte, welche sie in den 4. Articulum Propo-

sitionis Suecicæ gebracht hätten, einige weitere Erläuterung brauchten, wie die Lutherischen davor hielten, oder ob sie nicht schon deutlich und lauter genug wären? Worauf ihnen Graf Oxenstierna zur Antwort gab: Die Schwedischen Propo- sitiones und Replice giengen überall auf Verstellung desjenigen Standes, welcher anno 1618. gewesen sey: Wäh- ren nun die Reformirten damals im Religion-Frieden; so möchten sie fern- der darinnen bleibeu: wo nicht; so begehrten sie die Schwedischen auch nicht darein zu helfen. Die Kais- erlichen wolten ihnen *Usum Pacis Religiosa* gönnen, *si velint & quiete vi- vant*; Was aber diese Worte eigent- lich sagen wolten, das müssen sie, Schwedischen, vorher erst wissen, ehe sie sich weiter erklären. (Add. TOM. II. LIB. XI. s. XXII. p. 230. sq.)

Die Reformirten, sonderlich der Chur-Brandenburgische Principal- Gesandte, Graf von Wittgenstein, zufrieden stellte seyn.